

Teilnahmebedingungen für das Sommerlager

Anmeldung und Vertragsabschluß

Den Freizeiten der KjG kann sich grundsätzlich jedermann/-frau anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck der KjG erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung und die Teilnahmebedingungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

Zahlung

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe des angegebenen Betrages fällig. Ohne Anzahlung ist die Anmeldung nichtig. Die Restliche Zahlung wird 30 Tage vor Beginn der Freizeit fällig. Der angegebene Teilnehmerbetrag ist um die zu erwartenden öffentlichen Fördermittel bereits gemindert.

Rücktritt des Teilnehmers

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. In diesem Fall verliert die KjG den Anspruch auf den vereinbarten Teilnehmerbetrag. Bei einem Rücktritt ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 EUR bei einem Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn, 50 % vom Teilnehmerbeitrag bei Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn und 80 % vom Teilnehmerbeitrag bei einem späterem Rücktritt zu zahlen. Die KjG zahlt die Rücktrittsgebühr grundsätzlich zurück, wenn sie nach Beendigung der Freizeit feststellt, dass ihr kein Schaden entstanden ist.

Ersetzen durch Dritte

Bis zum Freizeitbeginn kann sich der/die TeilnehmerIn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern sich die KjG damit einverstanden erklärt und für sie dadurch keine Mehrkosten entstehen oder die Bedingungen der Freizeit dem entgegenstehen.

Rücktritt der KjG

Die KjG kann die Freizeit bis zu 4 Wochen vor Beginn absagen, wenn weniger als 2/3 der Teilnehmerplätze belegt sind. Die KjG ist dann verpflichtet, den schon gezahlten Teilnehmerbeitrag zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

Haftung der KjG

Die KjG haftet für eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung und –durchführung entsprechend der Ausschreibung unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeiten sowie geltenden Vorschriften des Gastlandes.

Haftungsbegrenzung

Die Haftungsbegrenzung der KjG ist auf den dreifachen Teilnehmerbetrag beschränkt, soweit ein Schaden eines Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei geführt wurde, oder soweit die KjG für einem dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leitungsträgers verantwortlich ist. Der/die TeilnehmerIn kann seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich gegenüber der KjG geltend machen.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers sind verpflichtet, der KjG alle hinsichtlich der Teilnahme wichtigen Mitteilungen zu machen, insbesondere über die Gesundheit bzw. körperliche Belastbarkeit (z.B.: Allergien, Medikamenteneinnahme, ansteckende Krankheiten). Weiterhin sorgen sie dafür, daß ihr Kind den Angaben der KjG für die Freizeit ausgerüstet ist und keine gefährlichen oder wertvollen Gegenstände mitnimmt. Für den Verlust unbefugte mitgenommener Wertgegenstände haftet die KjG nicht.

Rückschickung eines Teilnehmers

Wenn der/die TeilnehmerIn grob gegen die Sitten und Gebräuche des Gastlandes verstößt oder das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt und sich darauf bezogene Anweisungen des Leitungsteam nicht nur unerheblich widersetzt, hat die KjG das Recht, den Teilnehmer unverzüglich zu den Erziehungsberechtigten zurückzuschicken, vorausgesetzt, dem Teilnehmer wurden vorher eindringlich die möglichen Folgen seines Ungehorsams vor Augen geführt. Die KjG kann ihre zusätzlichen Aufwendungen in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten ersetzt verlangen. Gleiches gilt, falls der/die TeilnehmerIn aus in der Person liegenden Gründen die Teilnahme nicht fortsetzen kann.

Teilnichtigkeit

Im Falle der Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung berührt diese nicht die Wirksamkeit der anderen.